



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. März 1917.

Nr. 10.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Verzeichnis der Reichsaufsichtsbeamten für Zoll- und Steuerfachen, ihrer Bezirke und der ihrer Beaufsichtigung zuständigen Abgabengeweige usw. Seite 96

Festsetzung des zur Fest- zu dem die auslosbaren vier- und einhalbprozentigen Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegsteuer an Zahlungs Statt angenommen werden 108

Annahme von Zwischenscheinen über Stücke der sechsten Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegsteuer usw. 104
2. **Militärwesen:** Abänderung zu den Grundlagen für die Belegung der mittleren, hängler- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militär- auswärtigen usw. 105
3. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1917 106

1. Zoll- und Steuerwesen.

Die Übertragung der Reichsaufsicht in Besitzsteuerangelegenheiten — § 50 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) — und in Kriegsteuerangelegenheiten — § 25 Abs. 2 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 — auf die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Neueinführung des Warenumschlagstempels (Gesetz über einen Warenumschlagstempel vom 26. Juni 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 639 —) haben eine Reihe von Änderungen des Umfangs der den einzelnen Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und für die Erbschaftsteuer sowie den Stationskontrollleuten zur Ausübung der Reichsaufsicht in Zoll- und Steuerfachen zugewiesenen Bezirke erforderlich gemacht.

Ein Verzeichnis der Reichsaufsichtsbeamten, ihrer Bezirke und der Abgabengeweige, deren Beaufsichtigung ihnen zugewiesen ist, wird deshalb nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen nachstehend bekannt gegeben: